

RESOLUTION

Urheber	Christophe Claivaz, PLR, Joachim Rausis, PDCB, Philipp Matthias Bregy, CVPO, und Grégory Logean, UDC
Gegenstand	Achtung der Demokratie bedeutet auch, sich der Abstimmung zu stellen (Änderung von Artikel 129 des Reglements des Grossen Rates)
Datum	14.06.2018
Nummer	7.0082

Die Mitglieder des Grossen Rates haben Rechte, aber auch Pflichten. Sie haben beispielsweise das unveräusserliche Recht, Anträge und Fragen in Form von Motionen, Postulaten, Resolutionen oder Interpellationen einzureichen.

Dabei sollten sich die Abgeordneten auf Anträge beschränken, die aus ihrer Sicht den Kanton voranbringen und seiner Bevölkerung dienen. Natürlich ist es zuweilen ein schwieriges Unterfangen, eine Mehrheit des Parlaments vom jeweiligen Anliegen zu überzeugen.

Die Funktionsweise unserer Institution wird durch demokratische Regeln bestimmt, die es einzuhalten gilt. Die Wortmeldungen müssen in erster Linie der Behandlung der Geschäfte auf der Tagesordnung dienen und dürfen nicht nur als politische Bühne genutzt werden.

In diesem Sinne kann es in den Augen der Urheber dieser Resolution nicht länger angehen, dass ein bekämpfter Vorstoss von seinem Urheber vor der Abstimmung – und nach manchmal langwierigen Debatten – zurückgezogen werden kann, nur um ihn in der gleichen Legislatur quasi unverändert erneut einzureichen. Die Abstimmung ist ein demokratisches Instrument und niemand sollte sich davor scheuen, sich ihr zu stellen.

Schlussfolgerung

In diesem Sinne fordern wir, dass Artikel 129 des Reglements des Grossen Rates folgendermassen geändert wird:

¹ Der Urheber kann seinen Vorstoss bis zu dessen Begründung zurückziehen. Nach Eröffnung der Diskussion ist der Rückzug nicht mehr möglich.

² Vor Begründung des Vorstosses haben die Mitunterzeichnenden das Recht, ihre Unterschrift zurückzuziehen.